

10/JPR XXI.GP  
Eingelangt am: 14.12.2000

### **ANFRAGE**

der Abgeordneten Dr. Kostelka  
und Genossen  
an den Präsidenten des Nationalrates  
betreffend außergewöhnliche Vermögenszuwächse des Bundeskanzlers

In der Zeitschrift Profil vom 4. Dezember 2000 erschien ein Artikel, in welchem aus der neuesten Publikation von Joachim Riedl zitiert wird. Dabei wird dem Bundeskanzler Wolfgang Schüssel unterstellt, dass dieser sich sein Optionsrecht auf eine leitende Funktion im Wirtschaftsverlag samt Pensionsregelung abfinden ließ und zwar in Form einer zweistelligen Millionensumme.

Dieser Sachverhalt wurde zunächst vom Bundeskanzler nicht kommentiert, in Folge zurückgewiesen.

Da die Funktion des Bundeskanzlers eine der zentralsten politischen Funktionen ist, handelt es sich bei solchen Rechtsgeschäften um keine Privatangelegenheit, sondern um eine Angelegenheit, bei der die Öffentlichkeit das Recht auf volle Information hat.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes hinzuweisen, wonach Mitglieder der Bundesregierung während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben dürfen. Diese Verfassungsbestimmung hat ihren Sinn in der Garantie der völlig unabhängigen Ausübung der Funktion als Bundeskanzler.

Darüber hinaus müssen Mitglieder der Bundesregierung nach Amtsantritt und in Folge alle zwei Jahre ihre Vermögensverhältnisse offenlegen. Im Falle eines außergewöhnlichen Vermögenszuwachses hat der Präsident des Rechnungshofes dies dem Präsidenten des Nationalrates mitzuteilen.

Um eine völlige Klärung - auch im Sinne des Bundeskanzlers - dieses Sachverhaltes herbeizuführen, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Präsidenten des Nationalrates nachstehende

**Anfrage:**

1. Hat Ihnen der Präsident des Rechnungshofes über außergewöhnliche Vermögenszuwächse von Mitgliedern der Bundesregierung berichtet?  
Wenn ja, wann und über wen?
2. Werden Sie Ihr Recht gem. § 3a Abs. 3 UnvG nützen, auch um die Vorwürfe gegenüber dem Bundeskanzler aufzuklären, und vom Präsidenten des Rechnungshofes eine Berichterstattung über allfällige Vermögenszuwächse des nunmehrigen Bundeskanzlers verlangen?